

3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße"

Begründung
25. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Begründung

1	Veranlassung und Planungsverlauf	2
1.1	Planungsanlass und Ziele	2
1.2	Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3	Verfahrensablauf	4
1.4	Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung	4
2	Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets	4
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
2.2	Kenndaten der Planung	6
3	Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen	6
3.1	Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP)	6
3.2	Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes	7
3.3	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)	9
3.4	Bestehende Bebauungspläne	10
4	Wahl des Standortes für das Gefahrenabwehrzentrum	10
5	Planungsinhalt	11
6	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	12
6.1	Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung	12
6.2	Verkehrliche Erschließung	13
6.3	Immissionsschutz	14
6.4	Entwässerung	16
6.5	Auswirkungen auf die Umwelt	17
6.6	Soziale Auswirkungen	18
6.7	Wirtschaftliche Auswirkungen	18
7	Zusammenfassung	19

Teil B

Gesondertes Abwägungsmaterial:

Der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und das Immissionsschutzgutachten sind im Laufe des Planverfahrens erarbeitet worden.



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich _____	5
Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen _____	7
Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr _____	9
Abbildung 4: FNP-Auszug _____	10
Abbildung 5: Bestehende und geplante Darstellung des Flächennutzungsplans _____	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der Planung _____	6
--	---

1 Veranlassung und Planungsverlauf

1.1 Planungsanlass und Ziele

Der Ennepe-Ruhr-Kreis plant ein neues Gefahrenabwehrzentrum im Ennepetaler Stadtteil Büttenberg an der Strückerberger Straße (L 527).

Das Gefahrenabwehrzentrum im engeren Sinne soll die Module „Bevölkerungsschutz“ und „Kreisfeuerwehrezentrale“ mit einem Flächenbedarf von ca. 19.000 qm umfassen. Das Modul Bevölkerungsschutz enthält die Kreisleitstelle, Stellflächen für Einsatzfahrzeuge, ein Katastrophenschutzlager sowie Werkstätten und eine Tankstelle mit Notstromversorgung. Zur Kreisfeuerwehrezentrale gehören u.a. die weiterführende Ausbildung der kreisangehörigen Feuerwehren, Atemschutzwerkstatt, Chemikalienschutzwerkstatt und Schlauchpflege.



Aufgrund einer Neuorganisation der Polizei ist es zudem notwendig, eine zentrale Polizeistation im Südkreis zu errichten (ca. 14.000 m²). Da das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, kann auch die Polizei zusätzlich auf dem Grundstück angesiedelt werden. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Standorte Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm zentralisiert werden sollen.

Zur Versickerung des Niederschlagswassers beider Teile des Gefahrenabwehrzentrums werden südlich des Baugebietes Versickerungsmulden angelegt. Auch diese Fläche wird ebenso wie die zwischen dem Baugebiet und den Mulden liegende landwirtschaftliche Fläche in den Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Ziele der Planung sind die Schaffung von Planungsrecht für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde und deren städtebaulich möglichst verträgliche Einfügen in die bauliche und landschaftliche Umgebung, wie die Sicherung des Immissionsschutzes, der Erschließung und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Gegenwärtig bestehen für das Plangebiet keine Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Das geplante Gefahrenabwehrzentrum wäre so nicht zulässig. Deshalb ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Da sich die zeitlichen Abläufe der Planung zwischen Gefahrenabwehrzentrum und Kreispolizeibehörde unterscheiden, wird für die Aufstellung der Bebauungspläne die gesamte Planung in zwei Bereiche aufgeteilt. So wird für den südlichen Teil der Fläche ein Bebauungsplan für die Kreispolizeibehörde aufgestellt. In einem gesonderten Verfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans für den nördlichen Teil des Gefahrenabwehrzentrums (Bebauungsplan Nr. 102 „Gefahrenabwehrzentrum“ Teil 2 „Bevölkerungsschutz und Kreisfeuerwehrezentrale“).

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die beiden Bebauungspläne daraus entwickeln zu können. Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung umfasst den gesamten Standort, also die Geltungsbereiche beider Bebauungspläne.

1.2 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" besteht aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Darstellungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit der Artenschutzprüfung.



1.3 Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 21.03.2019 des Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" gefasst.

Am 05.07.2019 hat der Scoping-Termin stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 17.02.2021 bis 19.03.2021 einschließlich stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden gem. bzw. § 4 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben vom 04.03.2021 stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat im Zeitraum vom 07.10.2021 bis zum 08.11.2021 einschließlich stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden bzw. § 4 Abs. 4 BauGB hat im Zeitraum vom 07.10.2021 bis zum 08.11.2021 einschließlich stattgefunden.

1.4 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes treten die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, mit der Rechtskraft vom 25.09.2014, für den dargestellten Bereich außer Kraft. Der Flächennutzungsplan mit der 3. Änderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) an dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" befindet sich im Stadtteil Büttenberg östlich der Strückerberger Straße und umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Nordwestlich wird das Änderungsgebiet durch den heutigen Verlauf der Strückerberger Straße (L 527) begrenzt. Im Südwesten wird es durch den Ostrand des Gehölzstreifens entlang des dortigen Erschließungswegs für die Wohnbebauung begrenzt. Die nördliche Grenze bildet die durch die Nordgrenze des Flurstücks 420. Im Osten begrenzen ein Streifen mit Baumbewuchs und Grünflächen das Änderungsgebiet. Die südliche Grenze des Änderungsgebietes wird durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 420 gebildet.



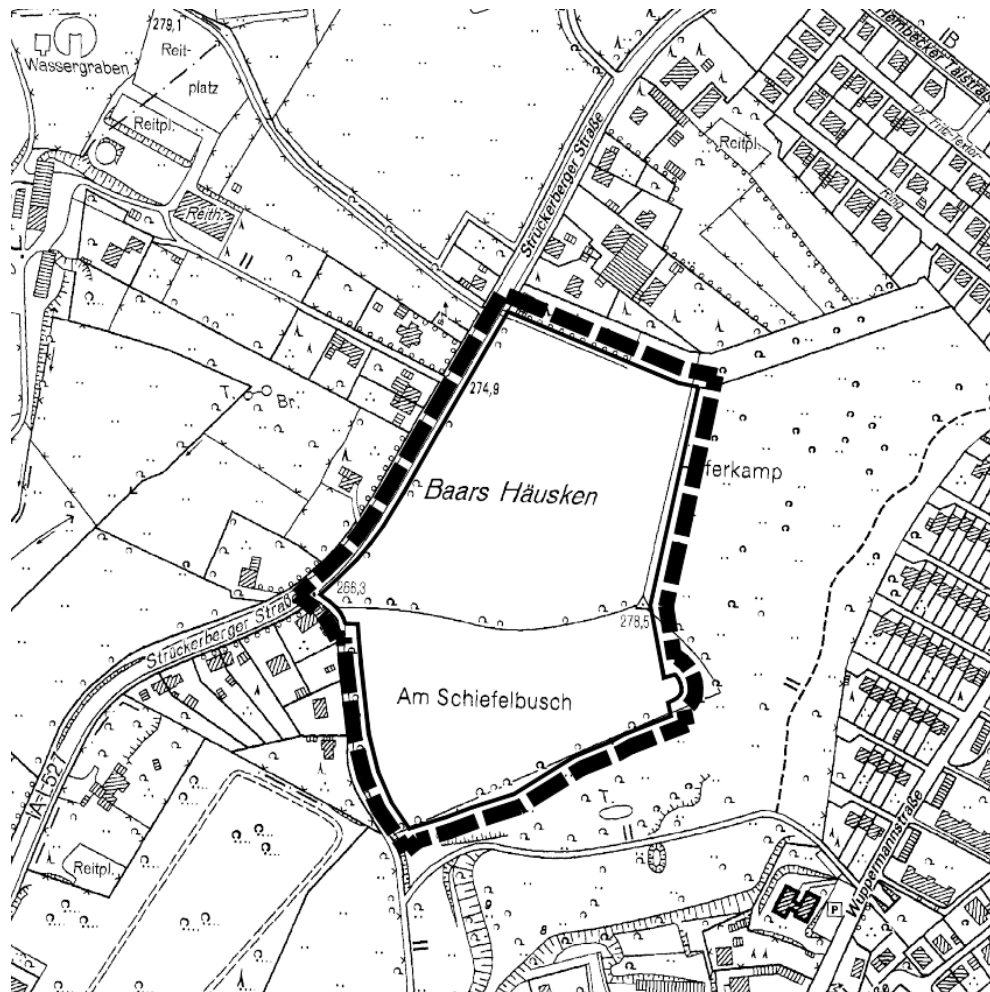


Abbildung 1: Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Im mittleren Bereich (Süden der Baufläche) steht eine in Ost-West-Richtung verlaufende Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen auf. Entlang der Strückerberger Straße befindet sich Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen. Planungsrechtlich ist das Gebiet als Außenbereich einzustufen, da kein Bebauungsplan besteht und das Gebiet auch nicht Bestandteil des sogenannten Innenbereichs (im Zusammenhang bebauter Bereich) ist.

Das Änderungsgebiet fällt von Nordosten nach Südwesten stark ab. Es umfasst Höhen von 264 bis 285 m ü. NHN, also einen Höhenunterschied von gut 20 m.

Umgebungsnutzungen sind vor allem Landwirtschaft, Naturraum und teilweise Wohnnutzungen. Wohngebäude liegen einerseits westlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite der Strückerberger Straße sowie südlich des Plangebietes. Westlich bestehen in ca. 150 m Entfernung Wohnnutzungen, wobei es sich um reine Wohngebiete gem. Bebauungsplanfestsetzungen handelt. Die gegenüberliegenden und südlich gelegenen Wohnnutzungen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Südlich und westlich des Plangebietes schließen sich bewaldete Flächen an.



Über die Strückerberger Straße sind Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm gut erreichbar, was einen wesentlichen Standortfaktor sowohl für die Kreispolizeibehörde als auch für das Gefahrenabwehrzentrum darstellt. Die Strückerberger Straße ist für den öffentlichen Verkehr durch zwei Bushaltestellen in der Umgebung des Plangebietes erschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Stadt Ennepetal.

Am Ostrand der Strückerberger Straße verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln. Im äußersten Südwesten des dargestellten Sondergebietes durchquert sie dieses. Im weiteren südlichen Verlauf durchquert sie die Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Der nördliche Teil des Änderungsgebietes wird in Ost-Westrichtung von einer Richtfunkstrecke gequert. Die Belange beider Leitungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne berücksichtigt.

2.2 Kenndaten der Planung

Nutzungsart	m ²
Sonderbaufläche	ca. 3,8 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,0 ha
Fläche für Niederschlagswasserversickerung	ca. 0,8 ha
Änderungsbereich insgesamt	ca. 5,6 ha

Tabelle 1: Kenndaten der Planung

3 Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Für diese Bauleitplanung besonders relevant ist das Ziel 2.3 des LEP NRW:

2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum



Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

(...)

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- (...)*
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.*

3.2 Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes

Im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen (GEP – zukünftig Regionalplan) wird das Änderungsgebiet als Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen.



Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – „GEP 2001“

Eine Änderung des GEPs / Regionalplanes ist nicht notwendig, da es sich bei dem Plangebiet um einen Ausnahmereich gem. Ziel 3.3 des LEP NRW handelt (dazu zählen bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen, die einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung unterliegen und bei der Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind).

Überlagernd wird im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Ziel 23 (1) des GEP Bochum/Hagen dient der Sicherung der ökologischen Funktion des BSLE. So sollen raumbedeutsame Planungen sowie Maßnahmen, welche zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden. Hier ist in der Abwägung ist den ökologischen Funktionen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der Umweltbericht stuft die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Änderungsgebietes als gering bedeutend für Flora, Fauna und landschaftsorientierte Erholung ein. Bedeutender sind der Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes, das Grün entlang der Strückerberger Straße, bestehende Fußwegverbindungen und die angrenzenden Grünbereiche. Baulich in Anspruch genommen werden nur landwirtschaftlich genutzte Flächen und Teile des Grünstreifens entlang der Strückerberger Straße. Für letzteren wird in den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen entlang der neuen Straßenführung mit Bushaltestelle ein Pflanzstreifen festgesetzt, der auch eine Erhaltungsfestsetzung beinhaltet. Der ökologisch hochwertige Gehölzstreifen im Süden der Sonderbaufläche wird durch eine Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan Nr. 102 Teil 1 gesichert. Bestehende fußläufige Verbindungen im Norden und Osten, die Bedeutung für die Naherholung haben können, werden durch die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne erstmals gesichert. Insofern tritt hier eine Verbesserung ein. Das Landschaftsbild wird statt durch Landwirtschaft im Baugebiet deutlich baulich geprägt sein. Hierzu ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass es für diese notwendige Infrastruktur kreisweit keinen Alternativstandort gibt und eine dichte und auch hohe Bebauung angesichts des auch hier begrenzten Flächenangebotes notwendig ist. Die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne enthalten hier Minderungsmaßnahmen durch den Erhalt des südlichen Gehölzstreifens, der mit seinen hohen Bäumen eine wirkungsvolle optische Abschirmung darstellt und durch die Festsetzung eines Pflanzstreifens inkl. mindestens 1,5 m hoher Hecke entlang der Strückerberger Straße. Konkretere Ausführungen zu den hier betroffenen Schutzgütern trifft der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Der Regionalplan Ruhr löst perspektivisch die bisherigen Teilabschnitte der Regionalpläne der Be-



zirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ab.

Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

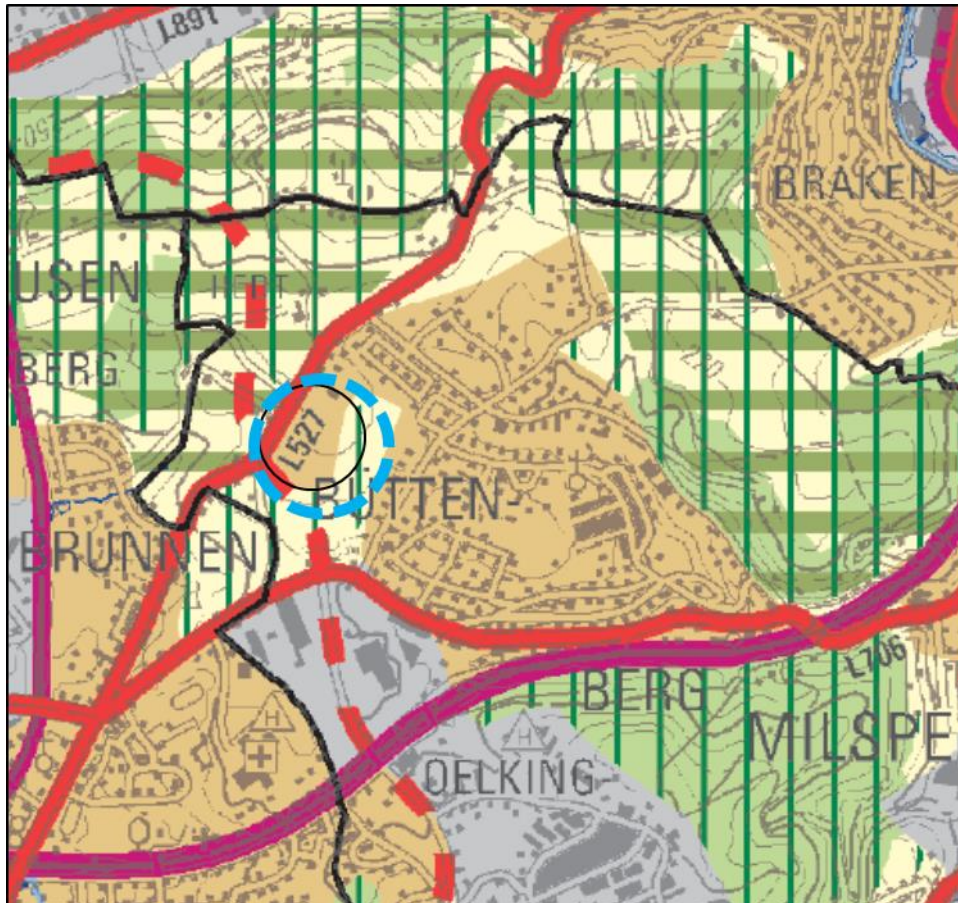


Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr

In dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das Plangebiet bereits als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASP) dargestellt. Darstellungen zum Schutz von Freiraum sind im vorgesehenen Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans nicht enthalten.

3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.



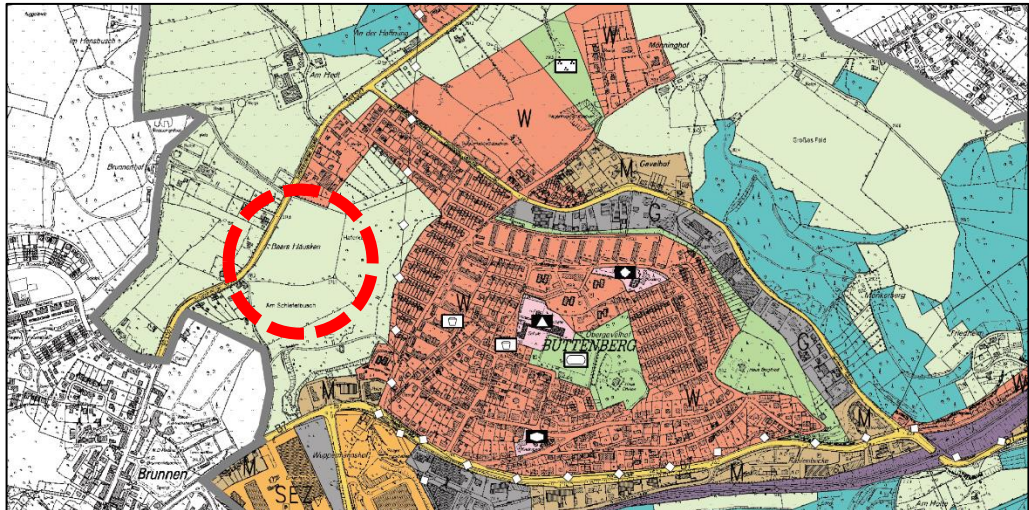


Abbildung 4: FNP-Auszug

In der Umgebung werden im Westen, Süden und unmittelbar im Osten ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich und weiter östlich werden Wohnbauflächen dargestellt.

Die für das Gefahrenabwehrzentrum notwendigen Bebauungspläne können somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Deshalb wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB als 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" geändert. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“.

Ebenfalls in den Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP einbezogen wird der gegenüber der Vorentwurfsfassung erweiterte südliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 102 Teil 1 „Kreispolizeibehörde. Es werden die planerischen Voraussetzungen für Versickerungsanlagen (Mulden und deren Zuflüsse und Zuwegungen) geschaffen. Außerhalb der Mulden ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich und die Fläche ist weiterhin dem Freiraum zuzuordnen.

3.4 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Das Plangebiet ist auch nicht dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen. Vorhaben sind daher in dieser Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB zu beurteilen.

4 Wahl des Standortes für das Gefahrenabwehrzentrum

Der Standort für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde an der Strückerberger Straße ist Ergebnis eines mehrstufigen kreisweiten Suchverfahrens. Wesentliche Kriterien der Standortsuche waren:

- Grundstücksgröße



- Grundstückszuschnitt und –beschaffenheit
- Baurechtliche Situation
- Besitzverhältnisse Grundstück (Verfügbarkeit)
- Lage Umfeld (Kritische Umfeldstruktur, Nachbarn, Konflikte)
- Technische Infrastruktur
 - Netzversorgung 2-Wege-Zuführung
 - Breitbandversorgung Glasfaser
 - LTE-Netz
 - Telekommunikation, Anschaltung an 2 Vermittlungsstellen
 - Anbindung an "BDBOS" Basisstation
 - Richtfunkanbindung (Digitalfunk)
- Baulasten / Konfliktpunkte (Schutzzone, Leitungen, Altlasten, Bergbau, Bodenproblematik u.ä.)
- Lage in einem Überschwemmungsgebiet

In der ersten Stufe der Standortsuche wurden zehn Standorte im Kreisgebiet einbezogen, in der zweiten Stufe wurden die davon am besten geeigneten fünf Standorte näher untersucht. Ergebnis ist, dass nur der Ennepetaler Standort an der Strückerberger Straße für diese Nutzung geeignet ist.

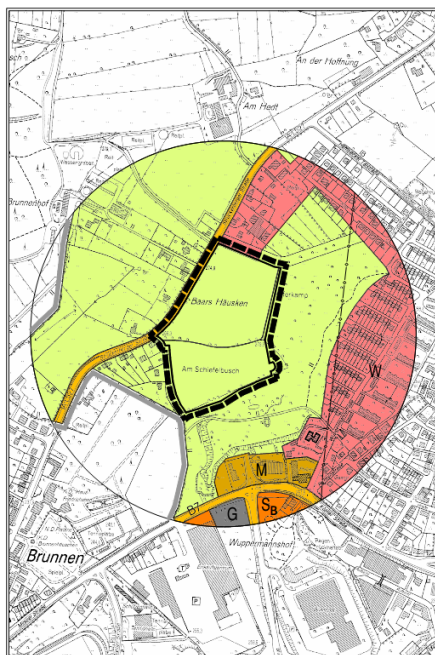
5 Planungsinhalt

Dargestellt wird im nördlichen Bereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“:

Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ist die Aufnahme von Anlagen der Feuerwehr, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr dienenden Vorhaben, sowie dazugehörigen Lager- und Nebeneinrichtungen.



Flächennutzungsplanzeichnung Bestand



Flächennutzungsplanzeichnung Planung

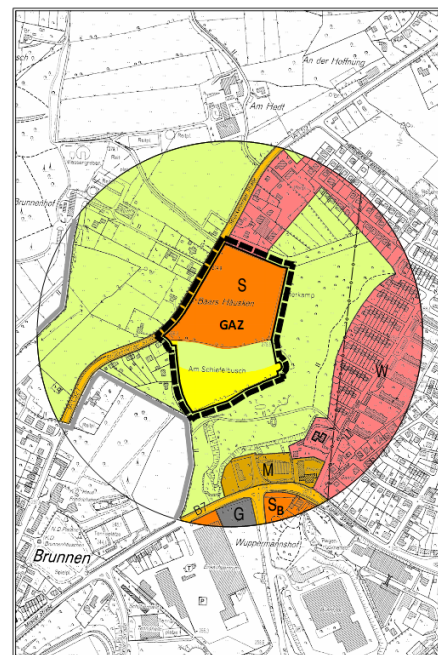


Abbildung 5: Bestehende und geplante Darstellung des Flächennutzungsplans

Es sollen ausschließlich die vorgesehenen Nutzungen und keine weiteren Nutzungen, etwa gewerblicher Art, zulässig sein.

Dieses städtebauliche Ziel kann nur durch die Darstellung einer Sonderbaufläche erreicht werden. Die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne werden Sondergebiete festsetzen. In deren Begründungen ist ausgeführt, dass dies notwendig ist und das städtebauliche Ziel nicht durch Festsetzungen der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen möglich ist. Um diese Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Darstellung einer Sonderbaufläche in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im südlichen Bereich ist die Anlage von Versickerungsmulden vorgesehen. Zwischen dieser Versickerungsanlage und der Baufläche soll wie bislang eine landwirtschaftliche Nutzung verbleiben. Der Flächennutzungsplan stellt für das südliche Teilgebiet dementsprechend eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Fläche für die Niederschlagswasserversickerung dar.

6 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. den in Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen ermöglichen auf einer Fläche, die bislang im Außenbereich liegt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, die Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums mit seinen beiden Teilen „Bevölkerungsschutz und Kreisfeuerwehrzentrale“ und „Kreispolizeibehörde“. Damit einher gehen großflächige



Versiegelungen und eine Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes an dieser Stelle. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Veränderung notwendig ist. In einer kreisweiten Suche hat sich nur dieser Standort für die geplante notwendige Infrastruktur als geeignet herausgestellt und er muss effektiv ausgenutzt werden, damit die Kreispolizeibehörde und das gesamte Gefahrenabwehrzentrum ihre Aufgaben erfüllen können.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Bauflächen wird von der Strückerberger Straße aus erfolgen. Das städtebauliche Konzept sieht hier vor, dass die beiden Teile „Kreispolizeibehörde“ und „Bevölkerungsschutz und Kreisfeuerwehrzentrale“ eine gemeinsame Hauptzufahrt benutzen müssen. Dadurch soll der Verkehrsfluss auf der als Landesstraße L 527 qualifizierten Strückerberger Straße möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne sichern dies durch die Festsetzung eines Bereichs für Ein- und Ausfahrten. Ebenfalls angelegt werden eine Bushaltestelle und eine Fußgängerquerung. Über die Hauptzufahrt hinaus ist nur noch jeweils eine Zufahrt für die Module „Bevölkerungsschutz und Kreisfeuerwehrzentrale“ und „Kreispolizeibehörde“, die ausschließlich für Not- und Gefahrenfälle dient, zulässig.

Der Anschluss der beiden Plangebiete für das Gefahrenabwehrzentrum an die Strückerberger Straße ist gutachterlich untersucht worden (blanke ambrosius, Mai 2021). Auf der Basis eigener Verkehrszählungen und Berücksichtigung des gegenwärtig durch die Corona-Pandemie geringeren Verkehrs wird eine bestehende Verkehrsbelastung auf der Strückerberger Straße von 597 Kfz/h in der Morgenspitze von 07:15 bis 08:15 Uhr sowie von 745 Kfz/h in der Nachmittagspitze von 16:00 bis 17:00 Uhr ermittelt. Der Zusatzverkehr durch das Gefahrenabwehrzentrum (alle Module) wird mit 282 Kfz in der jeweiligen Spitzenstunde beziffert. Dies bedeutet eine Steigerung von 47,2% in der morgendlichen Spitzenstunde und von 37,9% in der nachmittäglichen Spitzenstunde.

Diese Untersuchung zeigt auch die Richtungsverkehre aus den beiden Plangebieten zusammengefasst auf. In der morgendlichen Spitzenstunde werden 50 Fahrzeuge aus dem Plangebiet in Richtung Norden und 62 Fahrzeuge aus dem Norden in das Plangebiet fahrend ermittelt. Für die nachmittägliche Spitzenstunde betragen diese Werte 62 und 50. Die Strückerberger Straße kann nach den Ergebnissen der Untersuchung diesen Zusatzverkehr aufnehmen.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit reicht dazu eine Vorfahrtregelung für die Strückerberger Straße ohne weitere Ausbauten. Wartezeiten an der Ein- und Ausfahrt liegen unter 10 Sekunden und damit in der Qualitätsstufe A auf einer Skala von A bis F. Einzig an der Ausfahrt aus dem Gefahrenabwehrzentrum ist beim linksabbiegen auf die Strückerberger Straße in der Spitzenstunde eine Wartezeit von bis



zu 45 Sekunden hinzunehmen, was der Qualitätsstufe D entspricht. Die Untersuchung sagt aus: „Der Knotenpunkt Strückerberger Straße / Zufahrt Plangebiet ist nach den vorliegenden HBS-Berechnungen unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit einer einfachen Vorfahrtregelung und jeweils kombinierten Fahrspuren als deutlich ausreichend leistungsfähig einzustufen.“ Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis: „Zusammengefasst und abschließend ergeben sich aus verkehrsgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der dargestellten Grundlagen und Berechnungsannahmen keine Bedenken gegen die geplante Ansiedlung eines Gefahrenabwehrzentrums und einer Kreispolizeibehörde am Standort Strückerberger Straße in Ennepetal.“

Empfohlen wird die Erschließung mittels einer separaten Linksabbiegerspur auf der Strückerberger Straße einschließlich einer Bushaltestelle und einer Fußgängerquerung: „In der Abwägung wird nicht zuletzt aufgrund des geringeren Flächenverbrauchs und den damit verbundenen Herstellungskosten ein vorfahrtgeregelter Einmündungsbereich für eine gemeinsame Erschließung vom Gefahrenabwehrzentrum und der Kreispolizeibehörde vorgeschlagen. Zur Stärkung des Umweltverbundes sollte in Höhe der geplanten Anbindung eine Bushaltestelle eingerichtet werden. Im Kfz-Verkehr sollte der Linksabbieger zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf einer separaten Fahrspur geführt werden, so dass der Verkehrsfluss im Geradeausverkehr nicht durch abbiegende Fahrzeuge beeinträchtigt wird und auch das Risiko möglicher Auffahrunfälle verringert werden kann. Im Schutze dieser separaten Linksabbiegespur kann in der südlichen Zufahrt Strückerberger Straße eine Fußgängerquerung eingerichtet werden. Diese ermöglicht sowohl den Fußgängern als auch den Nutzern des ÖPNV eine gesicherte Querung der Strückerberger Straße.“

Diese Empfehlung wird aufgenommen und in den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen umgesetzt. Die mit der Anlage der Bushaltestelle einhergehende Stärkung der ÖPNV-Erschließung ist zu begrüßen. Sie wird auch Auswirkung auf den modal-split (Verkehrsmittelwahl) haben und dazu beitragen, den Autoverkehr zu verringern.

6.3 Immissionsschutz

Die beiden Teile des Gefahrenabwehrzentrums werden sowohl durch ihren Betrieb als auch durch die Verkehrserzeugung Emissionen verursachen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese abwägungsrelevant. Im Laufe des Verfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet worden. Diese ermittelt und bewertet die Auswirkungen auf relevante Immissionspunkte und unterbreitet Minderungsanschlüsse.

Zu berücksichtigen sind:



- Gewerbliche Lärmemissionen aus dem Plangebiet auf die umgebenden Immissionspunkte (vor allem Wohnnutzungen).
- Verkehrslärmimmissionen von der Strückerberger Straße in das Plangebiet.
- Auswirkungen des vorhabenbedingt steigenden Verkehrs auf die umgebenden Immissionspunkte (vor allem Wohnnutzungen).

Die Lärmerzeugung beider Vorhabenteile des Gefahrenabwehrzentrums (Bebauungsplan Nr. 102 Teil 1 und Bebauungsplan Nr. 102 Teil 2) und damit der gesamten dargestellten Baufläche dieser Flächennutzungsplanänderung wird gemeinsam bewertet.

Gewerbliche Emissionen auf die Immissionspunkte in der Umgebung

Die für den gewerblichen Lärm relevanten Immissionspunkte liegen an der Strückerberger Straße und der Wuppermannstraße. Für die Punkte an der Strückerberger Straße, die im Außenbereich liegen, wurden die Richtwerte eines Mischgebietes herangezogen. Die Immissionspunkte an der Wuppermannstraße werden entsprechend der Festsetzung des dort rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.1 „Am Büttenberg“ als reine Wohngebiete eingestuft.

Unter gewerblichen Emissionen sind diejenigen Emissionen zu verstehen, die mit dem Betrieb einer Anlage zusammenhängen, also z.B. Fahrbewegungen auf dem Grundstück, emittierende Tätigkeiten oder Lüfter. Nicht dazu gehört die Verkehrserzeugung auf öffentlichen Straßen, diese wird gesondert beurteilt.

Die Berechnung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 (für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts; für reine Wohngebiete 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) an allen Immissionspunkten unterschritten werden. Auch die Anforderungen zu Geräuschspitzen, tieffrequenten Geräuschen und Impulshaltigkeit werden eingehalten.

Somit ist das gesamte Gefahrenabwehrzentrum hinsichtlich der gewerblichen Emissionen als verträglich für die Nutzungen in der Umgebung einzustufen.

Verkehrslärmimmissionen von der Strückerberger Straße in das Änderungsgebiet

Hinsichtlich des in das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete der DIN 18005 von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts herangezogen, da die vorgesehene Nutzung hinsichtlich seiner Nutzung und Immissionsempfindlichkeit am ehesten mit einem Gewerbegebiet vergleichbar ist.

Die Berechnungen ergeben entlang der Strückerberger Straße teilweise geringfügige Überschreitungen des Orientierungswertes von bis zu 2 dB(A). In den übrigen Bereichen des Änderungsgebietes werden die Orientierungswerte eingehalten. Das



gilt auch ohne die abschirmende Wirkung der geplanten Gebäude. Diese Überschreitungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne abgewogen.

Auswirkungen des vorhabenbedingt steigenden Verkehrs auf die umgebenden Immissionspunkte

Zur Ermittlung von Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld des Plangebietes wurden folgende Untersuchungsfälle miteinander verglichen:

- Analysefall ohne Entwicklung des Plangebiet (Bestandssituation)
- Prognosefall mit Entwicklung des Plangebietes (Betrachtung unter Einbeziehung der vorhabenbedingten Verkehrserzeugung)

Die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die betrachteten Immissionspunkte an der Strückerberger Straße (gegenüber, nördlich und südlich des Gefahrenabwehrzentrums) liegen bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

Die Untersuchung sagt aus: „Hierbei wurden die Verkehrslärmänderungen im Umfeld des Plangebietes durch die zusätzlichen Verkehre berechnet. Dabei stellt sich heraus, dass sich Pegelerhöhungen von bis zu 0,7 dB am Immissionsort 104 ergeben. Jedoch liegen die Beurteilungspegel hier auch im Prognosefall noch unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

An allen weiteren Immissionsorten beträgt die Erhöhung maximal 0,5 dB. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bereits im Analysefall überschritten. Die als Schwelle zu einer möglichen Gesundheitsgefahr geltenden Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden an allen Immissionsorten auch im Prognosefall noch um mindestens 3 dB unterschritten.“

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Gefahrenabwehrzentrum hinsichtlich des Immissionsschutzes verträglich für die Umgebungsnutzungen ist. Dies gilt für den Gewerbelärm ebenso wie den vorhabenbedingten Verkehrslärm. Auch Einwirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet sind verträglich.

6.4 Entwässerung

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Rahmen der Aufstellungsverfahren wurde hierzu eine gutachterliche Untersuchung erarbeitet



(Ingenieurbüro Beck, Juni 2021). Diese behandelt beide Teile des Gefahrenabwehrzentrums (also die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 102 Teil 1 und Nr. 102 Teil 2) und damit das gesamte Änderungsgebiet dieser Flächennutzungsplanänderung. Ergebnis ist, dass das Niederschlagswasser nicht in den Bauflächen versickert werden kann. Empfehlung der Untersuchung ist die Anlage von Mulden südlich der Kreispolizeibehörde, gemeinsam für beide Teile des Gefahrenabwehrzentrums. Das Niederschlagswasser wird über eine östliche und eine westliche Leitung dorthin geführt. Die Mulden werden durch die Stadt Ennepetal betrieben.

Für beide Vorhabenteile wurde ein Überflutungsnachweis (Sturzflutableitung) erstellt. Die Entwässerungsstudie sagt hierzu aus: „Die vorhandene Überflutungsgefahr wird minimiert, da die neuen befestigten Flächen über Kanäle, die für ein Abflussereignis $T_n = 100$ Jahre ausgelegt sind, nach Osten und Süden entwässert werden. Da das Oberflächenwasser hier nicht schadlos abgeleitet werden kann - beispielsweise auf die gegenüberliegende Straßenseite und über die landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Schwelme – muss eine Sturzflut vom Grundstück über diesen Fließweg unterbunden werden. Das Niederschlagswasser soll in Muldensystemen gesammelt und versickert werden. Die Versickerungsmulden haben einen Überlauf auf die südlich des Planungsbereichs liegende Ackerfläche. Hier grenzt ein kleines Waldstück mit Senken an. Die Senken dienen zusätzlich der Retention und lassen das Oberflächenwasser versickern. Bei Niederschlagsereignissen, die selbst hier nicht zurückgehalten werden können, fließt das Oberflächenwasser über den Fußweg bzw. die weitere Senke parallel zum Weg und weiter auf die Kölner Straße/Milsper Straße. Hier besteht kein Schadenspotential durch Sturzfluten. Zum weiteren Schutz vor Sturzfluten werden die Mulden mit einer Tiefe von $h_E = 0,5$ m ausgebildet, wobei die Bemessung so erfolgt, dass ein Niederschlagsereignis mit der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von $n = 0,2/a$ die Mulde $h_E, Bem = 0,3$ m einstaut. Somit bleibt eine Höhe von $0,2$ m in der Mulde, die bei größeren Niederschlagswasserabflüssen eingestaut werden und somit zu einem späteren Überlauf führt. Zum Überflutungsschutz der Kreispolizeibehörde und des Gefahrenabwehrzentrums werden die Kanäle zu den Mulden für ein Abflussereignis $T_n = 100$ Jahre und die Mulden für $T_n \geq 30$ Jahre ausgelegt. So wird verhindert, dass es bei den kritischen Infrastrukturen zu Beeinträchtigungen bei Starkregen kommt.“

Das Schmutzwasser wird über teilweise neu anzulegende Leitungen in der Strückerberger Straße abgeleitet.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Ein Umweltbericht ist parallel zu dem Änderungsverfahren erstellt worden und ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für keines der Schutzgüter bzw. der Umweltfaktoren erhebliche Konfliktpotenziale auslöst. Er enthält auch Aussagen zum Klimaschutz.



Eine konkrete Bilanzierung der Nutzungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da die Eingriffsintensität von den Festsetzungen des Bebauungsplans abhängt. Eine vollumfängliche und punktemäßig quantifizierbare Eingriffs- / Ausgleichsregelung erfolgt deshalb auf Ebene der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zum Klimaschutz.

Es wurde eine Artenschutzuntersuchung (Kuhlmann & Stucht, 2021) erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind.

6.6 Soziale Auswirkungen

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt ebenfalls die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen. Die Auswirkungen des Bebauungsplans werden hinsichtlich des Schutzgutes Mensch analysiert. Der Umweltbericht stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes fest. Die Schallimmissionsuntersuchung stellt fest, dass an allen Immissionspunkten der Umgebung die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

6.7 Wirtschaftliche Auswirkungen

Da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, hat die Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen. Es steht auch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund, sondern die Belange der Gefahrenabwehr für die Öffentlichkeit.



7 Zusammenfassung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis plant ein neues Gefahrenabwehrzentrum im Ennepetaler Stadtteil Büthenberg an der Strückerberger Straße (L 527).

Das Gefahrenabwehrzentrum im engeren Sinne soll die Module „Bevölkerungsschutz“ und „Kreisfeuerwehrezentrale“ umfassen. Aufgrund einer Neuorganisation der Polizei ist es zudem notwendig, eine zentrale Polizeistation im Südkreis zu errichten (ca. 14.000 m²). Da das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, kann auch die Polizei zusätzlich auf dem Grundstück angesiedelt werden. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Standorte Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm zentralisiert werden sollen.

Das Änderungsgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Im Süden der Sonderbaufläche steht eine Hecke auf. Gegenwärtig bestehen für das Plangebiet keine Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Das geplante Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde wären so nicht zulässig. Deshalb sind die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Standort für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde an der Strückerberger Straße ist Ergebnis eines mehrstufigen kreisweiten Suchverfahrens. Ergebnis ist, dass nur dieser Standort für diese Nutzung geeignet ist.

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird im nördlichen Bereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ist die Aufnahme von Anlagen der Feuerwehr, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr dienenden Vorhaben, sowie dazugehörenden Lager- und Nebeneinrichtungen. Es sollen ausschließlich die vorgesehenen Nutzungen und keine weiteren Nutzungen, etwa gewerblicher Art, zulässig sein.

Im südlichen Bereich ist die Anlage von Versickerungsmulden vorgesehen. Zwischen dieser Versickerungsanlage und der Baufläche soll wie bislang eine landwirtschaftliche Nutzung verbleiben. Der Flächennutzungsplan stellt für das südliche Teilgebiet dementsprechend eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Fläche für die Niederschlagswasserversickerung dar.

Ein Umweltbericht ist im Rahmen des Änderungsverfahrens erstellt worden, und wird im weiteren Planverfahren beigelegt. Der Umweltbericht stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern fest. Die Schallimmissionsuntersuchung stellt fest, dass an allen Immissionspunkten der Umgebung die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.



Es wurde eine Artenschutzuntersuchung (Kuhlmann & Stucht, 2021) erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind.

Ausgefertigt:

Ennepetal,

Heymann
(Bürgermeisterin)

Höhl
(Abteilungsleiter)

Zymla-Rieckmann
(Sachbearbeiterin)

